

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die geyp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 39. Sonnabend, den 11. Mai. 1878.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst sind am Donnerstag Morgen auf einige Tage nach Steiermark und Ihre Großherzogliche Hoheit die Fürstin für kurze Zeit nach Karlsruhe abgereist.

Nr. 8 des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben zu Berlin den 30. April 1878, enthält:

(Nr. 1232.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Stats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878.

Nr. 9. des Reichsgesetzblattes, ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1878, enthält:

(Nr. 1233.) Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.

(Nr. 1234.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.

Zur erforderlich gewordenen Erleichterung des Stadtrichters Rath von Cölln zu Lage in seiner Geschäftsführung ist auf Antrag des dortigen Magistrats ein Theil dieser Geschäfte dem Rechtsanwalt und Auditor bei Fürstlichem Consistorium Caspari hieselbst als außerordentlichem Hilfsarbeiter bis auf Weiteres übertragen worden.

Detmold, den 9. Mai 1878.

Fürstlich Lippsche Regierung.
Eschenburg.

Mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung ist der Studiosus theologiae A. Dohr aus Lemgo unter die Zahl der Landesandidaten aufgenommen.

Detmold, den 6. Mai 1878.

Fürstlich Lippsches Consistorium.
B. Meyer.

Da gegen den kürzlich verstorbenen Agenten Sander eine Anzahl von Forderungen gerichtlich geltend gemacht sind, zu deren Deckung keine Mittel vorhanden sind, so ist über das jetzt in den Besitz der Wittve Sander übergegangene Vermögen der Concursproceß erkannt und ihr jede Disposition bei Weidung der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Termin zur Anmeldung von Forderungen wird auf: den 24. Mai l. J. Morgens 10 Uhr am Stadtgerichte anberaumt, wozu alle Ansprüche bei Weidung des Ausschlusses anzumelden und klarzustellen sind.

Erst. Detmold, 6. April 1878.

Fürstlich Lippsches Stadtgericht.
A. Rosen.

Nachdem der Bäcker Carl Stolte hies. seine Insolvenz angezeigt hat, ist der Concursproceß gegen ihn erkannt und ihm jede Veräußerung bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Termin zur Anmeldung von Forderungen wird auf:

Donnerstag den 20. Juni l. J.

Morgens 10 Uhr

am Stadtgerichte anberaumt, wozu Alle, welche Ansprüche erheben wollen, sie bei Weidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse anzumelden und klarzustellen haben.

Zahlungen für den Gemeinschuldner können mit Rechtswirkung nur an das Gericht geleistet werden.

Erf. Detmold, den 20. April 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.

A. Rosen.

Zimmermeister Fr. Frikemeier hies. hat angezeigt, daß er wegen Geschäftsstockung zur Befriedigung der klagend gegen ihn aufgetretenen Gläubiger nicht mehr im Stande sei, zugleich aber durch Ueberreichung eines Statuts nachgewiesen, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden mit den rückständigen Zinsen noch hinlängliche Sicherheit bietet.

Derselbe hat zugleich um Bewilligung einer Stundung auf ein Jahr mit der Bestimmung nachgesucht, daß sämtliche jetzt vorhandene Schulden durch Bestellung einer Gesamt-Hypothek auf sein Grundvermögen sichergestellt, eine etwaige Liquidation also erst nach Jahresfrist betrieben werden solle.

Die Gläubiger des F. Frikemeier werden demnach aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf: 6. Juni l. J. Morgens 10 Uhr am Stadtgerichte anberaumten Termine bei Meldung des Ausschlusses anzumelden und klarzustellen, zugleich auch sich über die Bewilligung der Stundung unter der Annahme der Zustimmung zu erklären.

Erf. Detmold, 25. April 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.

A. Rosen.

Die städtische gegenseitige Unterstützungs-Casse für Gesellen u. s. w. betr. wird, da am 29. d. M. wegen nicht zahlreicher Betheiligung die Constituierung des Vereins nicht zustande gekommen ist, eine neue Versammlung der Betheiligten auf

Montag, 13. d. M.

Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

am Rathhause angesetzt, unter dem Präjudize, daß ev. der Magistrat nach Maßgabe des Reichs-Gesetzes und der Statute vorgehen wird.

Detmold, den 2. Mai 1878.

Der Magistrat.

Dr. L. Feldman.

Die Brücke im s. g. Teiche wird — da verschiedene Interessenten Zahlung nicht geleistet haben, demnach der Magistrat nicht im Stande ist, den polizeiwidrigen Zustand abzustellen — in Realisirung des Präjudizes vom 30. v. M. hiermit geschlossen und das Betreten derselben bei Strafe untersagt.

Detmold, den 9. Mai 1878.

Der Magistrat.

Dr. L. Feldman.

Heinrich Tiemann von Nr. 2 in Meiersfeld ist vor etwa 26 Jahren nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahre 1866 keine Nachricht mehr von seinem Leben gegeben. Auf Antrag der Erben des p. Tiemann wird derselbe hierdurch aufgefordert, binnen 2 Monaten und spätestens im Termine:

Freitag, den 28. Juni d. J.

Morgens 10 Uhr

sich hier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein hier befindlicher Nachlaß seinen Erben, ohne weitere Bekanntmachung des zu ertheilenden Bescheides, überwiesen werden soll.

Decr. Detmold, den 13. April 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.

Neubourg.

Durch Bescheid von heute ist der Witwe Kolona Rater Nr. 3 in Barthausen die Verwaltung des Gemeinguts, welche in Folge Bescheides vom 22. Novbr. 1873 einer angeordneten Curatel bieber zustand, wieder übertragen worden.

Detmold, den 5. Mai 1878.

Fürstlich Lippisches Amt

Neubourg.

Nachdem der Vektlebende der Eheleute Hundertmark, der Bürger Simon Hundertmark Nr. 89 hierselbst vor Kurzem gestorben ist: so werden auf Antrag des Testamentsvollstreckers, die Gläubiger des Nachlasses zur Anmeldung und Klarstellung ihrer Forderungen auf

Sonnabend den 25. d. Mts.

Morgens 9 Uhr hierdurch unter Androhung des Ausschlusses von der Masse vorgeladen.

Nachricht von dem Ausschlußdecrete wird nur durch Anschlag an der Gerichtsstätte erfolgen.

Lage, den 7. Mai 1878.

Das Stadtgericht.

v. Colln.

Horn. Der in Amerika gestorbene Friedrich Hasselmann von hier soll den auf seinen Namen in das städtische Cataster eingetragenen Garten am Potthofe zu 3 M². 2 □ R. Nr. 1484 des Flurbuches an den Tischlermeister Carl Koch hier selbst im Jahre 1854 verkauft haben. Da der Käufer jedoch den erforderlichen Nachweis nicht liefern kann, werden auf dessen Antrag diejenigen, welche an den fraglichen Garten Eigenthumsrechte zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche in dem auf

Freitag den 21. t. M. Juni

Morgens 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen werden sollen und die Umschreibung des genannten Grundstücks auf den Namen des Käufers im Cataster befördert werden wird.

Horn, den 7. Mai 1878.

Das Stadtgericht.

Neubourg.

Horn. Auf das Wohnhaus Nr. 86 dahier sind 1. Orts 93 Thaler 20 Sgr. für die Geschwister Sondermann am 5. October 1823 ingrossirt. Nach Angabe des Besitzers dieses Hauses soll die Forderung berichtigt sein, jedoch hat darüber keine löschungsfähige Quittung beigebracht werden können. Es werden daher diejenigen, welche Ansprüche an das Ingrossat machen, aufgefordert, solche in dem auf

Freitag den 21. t. M.

Morgens 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine unter dem Rechtsnachtheile anzumelden, daß widrigenfalls die beantragte Ausschließung so wie die Löschung im Hypothekenbuche wird verfügt werden.

Horn, den 7. Mai 1878.

Das Stadtgericht.

Neubourg.

Blomberg. Die sub Nr. 9 des hiesigen Firmenregisters eingetragene Firma „F. Hintels“ ist gelöscht.

Blomberg, den 6. Mai 1878.

Das Stadtgericht.

Hunnaeus.

Blomberg. Zur Eröffnung einer von der verstorbenen Friederike Oberkrüger auf Nr. 11 zu Cappel hier hinterlegten letztwilligen Verfügung ist Termin auf

Mittwoch, den 15. d. Mts.,

Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube anberaumt, wozu etwaige Erbinteressenten sich einfinden wollen.

Blomberg, den 7. Mai 1878.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberamt.
Hunnaeus.

Salzuflen. Gegen den Handelsmann Heinrich Stackelbeck hier selbst ist durch Bescheid vom heutigen Tage der Conkurs erkannt und Termin auf

Freitag den 7. Juni

Morgens 10 Uhr

angesetzt, in welchem alle Ansprüche an die Masse bei Strafe des Ausschlusses geltend zu machen und zu begründen sind.

In demselben Termine sollen die Immobilien des p. Stackelbeck, und zwar

- 1., das Wohnhaus Nr. 64 hier selbst, zur Brandasse auf 2200 M. abgeschätzt,
- 2., Garten hinter der Linde Rev. A. Nr. 131 zu 4 M². 1 □ R.,
- 3., Land auf der Brede Rev. B Nr. 109 zu 1 Schffl. 1 M². 8 □ R.,
- 4., Wiese $\frac{1}{14}$ von 8 Schffl. im Hasbög Rev. II Nr. 193 zu 4 M². 5,71 □ R.
- 5., Wiese $\frac{1}{14}$ von 8 Schffl. 13 □ R. das Rev. II Nr. 194 zu 4 M². 6,64 □ R.

öffentlich versteigert werden.

Tage und Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termine zur Einsicht offen.

Salzuflen, 16. April 1878.

Das Stadtgericht.

M. Gevekot.

Salzuflen. Auf den subhastirten Immobilien des Weißgerbers Ad. Dewitz hier selbst steht letzten Orts am 3. November 1876 eine Caution von 1800 M. für den Fellschneider G. Borreuter in Herford ingrossirt, aus welcher derselbe eine Forderung in dem Dewitz'schen Concurse nicht angemeldet hat. Da die Original-Obligation verloren gegangen ist, so werden auf Antrag des Käufers der Immobilien Schloßers F. Brügge-

mann hieselbst Alle, welche Ansprüche aus der fragl. Cautio herleiten, hierdurch aufgefordert, solche in term.

Mittwoch, 15. Mai,

Morgens 10 Uhr

so gewiß hier geltend zu machen, als sie sonst dergleichen für verlustig, das Cautions-Instrument für unwirksam erklärt und das Ingrossat im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Salzufen, 2. Mai 1878.

Das Stadtgericht.

M. Gevelot.

Schötmar. Anderweiter Termin zum freiwilligen Verkaufe der Tappeschen Stätte Nr. 97 in Schötmar steht nach Wegfall der Erbpacht auf

Freitag den 17. d. M. Mai,

Morgens 12 Uhr,

an, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schötmar, den 1. Mai 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.

v. Meien.

Schötmar. Nachdem der Colon und Korbmacher Philipp Mügge Nr. 150 und 151 gestern seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt hat, so ist Termin zur Vorladung seiner Gläubiger Behuf Anmeldung von Forderungen an denselben angelegt auf

Freitag den 21. d. M. Juni,

Morgens 11 Uhr,

zu welchem dieselben bei Strafe des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen vorgeladen werden.

Zugleich steht Termin zum Verkaufe der Grundgüter desselben, bestehend in den Stätten Nr. 150 und 151, in hiesiger Gartenstraße belegen, auf dieselbe Zeit an, und werden Kaufliebhaber, welche vorher die Bedingungen einsehen können, dazu eingeladen.

Den Schuldnern des Ph. Mügge wird jede Auszahlung an ihn oder dritte ohne amtliche Genehmigung bei Strafe doppelter Zahlung untersagt.

Schötmar, den 8. Mai 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.

v. Meien.

Barenholz. Die am 18. Janr. 1839 für die Kinder des Krugwirths Strate oder Wieneke Nr. 22 zu Almena 1. Orts auf das Colonat Noltenmeier m. Rickmeier Nr. 9 das. ingrossirte vormundtschaftliche Bürgschaft zu 485 Thlr. oder 1455 M. ist wahrscheinlich erloschen, es kann aber löschungsfähige Quittung nicht beigebracht werden, Antragsmäßig werden daher Alle, welche die Hypothek in Anspruch nehmen, hiermit aufgefordert ihre Rechte in dem auf

Freitag, 24. d. M. Mai

Morgens 9 Uhr

auf hiesiger Amtsstube angelegten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die Eintragung für erloschen erklärt und die Löschung vollzogen werden soll.

Barenholz, 20. April 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.

Neländer.

Auf Antrag zweier ingrossirter Gläubiger ist nochmaliger Termin zur Versteigerung des Rohring'schen Colonats Nr. 9 zu Wiembeck auf

Dienstag den 21. dieses Monats,

Morgens 11 Uhr

auf hiesiger Amtsstube angelegt.

Brake, den 7. Mai 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.

Th. Holzappel.

Der Einlieger Heinrich Christof Brofmann zu Talle, gebürtig aus Wellentrup, Amts Schieder, ist am 6. v. M. unverheirathet gestorben.

Etwaige Erbberechtigte werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß bei Meldung der sub Nr. 2 im § 77 des Proceßgesetzes von 1859 angedrohten Rechtsnachtheile in term.

Freitag den 31. d. M.

Morg. 9 Uhr,

hier zu erheben und zu begründen.

In demselben Termine sind auch etwaige Forderungen gegen den Nachlaß bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Der Ausschußbescheid wird nur durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden.

Hohenhausen, den 6. Mai 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.

Helbman.

Die im Proclam vom 10 v. M. angedrohte Präclusion nicht angemeldeter Forderungen gegen den Excolon Sültemeyer Nr. 23 zu Westorf-Wentorf ist durch heutigen Bescheid erkannt worden.

Hohenhausen, den 4. Mai 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.
Heldman.

Nachdem der unverehelichte Einlieger August Rixmüller zu Billenbruch vor Kurzem gestorben ist, werden diejenigen, welchen Forderungen gegen dessen Nachlaß zu 38 M. zustehen, bezw. welche Erbansprüche erheben zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses bezw. unter den im § 77 des Proceßgesetzes sub Nr. 2 angedrohten Rechtsnachtheilen in term.

Freitag den 31 d. M.,
Morg. 9 Uhr,

hier anzumelden und zu begründen.

Der zu erlassende Ausschlußbescheid wird nur durch Aufschlag bekannt gemacht werden.

Hohenhausen, den 4. Mai 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.
Heldman.

Alverdissen. Auf Antrag der Vormünder für die hinterlassenen minderjährigen Kinder des weiland Colon Wehfer Nr. 3 zu Laßbruch werden diejenigen, welche Forderungen an den Verstorbenen oder dessen Nachlaß zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem auf

Mittwoch den 22. d. M.

Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzten Termine anzumelden und zu begründen.

Alverdissen, 4. Mai 1878.

Fürstl Lipp. Amt Sternberg.
Sprütten.

Bekanntmachung.

Zu Bad Meinberg wird während der Badesaison vom 20. d. M. bis einschließlich 15. September d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet sein.

Minden i. W., 7. Mai 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hirsch.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung, wonach bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen dürfen, kommt von jetzt ab versuchsweise in Wegfall. Es findet daher eine Beschränkung in der Höhe der Summe bei den zur Einholung des Accepts mittelst Postauftrages zu versendenden Wechseln bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Berlin W., 3. Mai 1878.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Bekanntmachung.

Postaufträge nach der Schweiz.

Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“, aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Vorschrift sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., 4. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. März d. Js. — § 197 der Protokolle — auf den Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen in Betreff der Herstellung von Vermuthpulver zur Denaturirung von Salz (Nr. 49 der Drucksachen) nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1, Vom 1. Januar 1879 ab ist zur Denaturirung von Salz nur solches Vermuthpulver zuzulassen, dessen Vereitung nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen steueramtlich

überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluss festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verfloßen ist.

2, Bis zu dem 1. Januar 1879 dürfen die auf den Salzwerken vorhandenen Bestände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.

3, Zur Denaturirung des Salzes kann anstatt der unter Nr. 2 A. a. der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 (§ 392 der Prot. des Bundesraths) vorgeschriebenen Menge von $\frac{1}{2}$ Procent, eine solche von nur $\frac{1}{4}$ Procent des Gewichts des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, sofern dasselbe den unter Nr. 1 bezeichneten Anforderungen entspricht. —

Zugleich ist das Einverständniß ausgesprochen, daß die in Ziffer 3 der Beschlüsse zugestandene Erleichterung nur versuchsweise eingeführt und zurückgenommen werden soll, wenn weitere Erfahrungen die Besorgniß von Mißbräuchen begründen sollten.

Die Bestimmungen vom 21. Juni 1872 (§ 392 der Protokolle des Bundesraths) sind in Nr. 121 des Fürstlich Lippischen Regierungs- und Anzeige-Blatts für das Jahr 1872 veröffentlicht.

Münster, den 30. April 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Schellenberg.

Bestimmungen, betreffend die

Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung
von Salz.

1.

Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusagechein nachzusuchen.

2.

Der Zusagechein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der

Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

3.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

a., nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;

b., einen nach dem Ermeßsen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

4.

Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

5.

Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:

a, die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferanten;

b, Zahl und Zeichen der Kolli und deren Gewicht;

c, die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung, — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpost.

6.

Bevor Wermuthkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kolli und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktiv-Behörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurück zuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschuß zu halten.

7.

Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahme zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichskanzleramt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist, nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8.

Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturierungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschuß und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach dem anliegenden Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 M. für jeden Centner des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschußverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturierung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschußverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9.

Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturierungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.

Wermuthkraut sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10.

Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

11.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen

oder Gefinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Mark.

12.

Die näheren Anordnungen über die steuerliche

Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangs- amte die Registerführung, die Dienstabweisungen für die beteiligten Beamten u. s. w. erlässt die oberste Landes-Finanzbehörde.

Transportschein Nr. 10

über

Pulver aus Vermuthsfrant für Denaturirung von Salz.

Ausfertigungs-Amt u. Steueramt Schönebeck. Erledigungs-Amt u. Hauptsteueramt f. i. G. Berlin.

Empfänger der Waare: Salzhändler Schlegel.

Der Colli Zahl und Verpackung	Bezeichnung	Brutto- gewicht	Netto- gewicht	Art	Die Transport- frist läuft bis zum
				des angelegten Vorschusses bezw. Zahl der Bleie	
Fünf Fässer	S. und C. Nr. 75/79	je 55 Kg, zusammen zweihundert fünf und siebenzig Kg.	je 50, zusammen 250 Kg.	Kreuzweis verschürt je 2 Bleie, Summe 10 Bleie.	15. Juli 1878 einschl.

Unterschrift des Unternehmers: Dr. Schmalz.

Das in den obenbezeichneten Fässern verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am 3. Mai 1878 eingelagerten Vermuthsfrant unter Beobachtung der Anforderungen des Beschlusses des Bundesraths vom 1878 angefertigt worden und zur Denaturirung von Salz brauchbar.

Schönebeck, den 3. Juli 1878.

(L. S.)

Königliches Untersteueramt.

N. N.